



An den Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt München  
Herrn Dieter Reiter  
Rathaus, Marienplatz 8  
80331 München

München, 19.07.2019

## **ANFRAGE**

### **Mögliche Verfahrensfehler beim Wettbewerb Nordost – Nachgefragt!**

Mit der Beantwortung der Fragen unseres Antrags „Kippt der Planungswettbewerb Münchner Nordosten wegen Verfahrensfehlern?“ durch das Referat für Stadtplanung und Bauordnung (veröffentlicht in der Rathaus Umschau vom 11.07.2019) bleiben einige Aspekte offen bzw. ungeklärt, wie aus einer vom örtlichen Landtagsabgeordneten Robert Brannekämper veröffentlichten Stellungnahme des Fachanwalts für Vergaberecht Bernhard Stolz hervorgeht.

### **Wir fragen daher den Oberbürgermeister:**

- zu Frage 1:

Die Ausloberin eines Wettbewerbs muss nach § 78 Abs. 2 VgV Planungswettbewerbe „auf der Grundlage veröffentlichter einheitlicher Richtlinien“ durchführen. „Sonderregelungen“ wären damit ausgeschlossen. Selbst wenn man unterstellt, dass § 2 Abs. 4 RPW auch für öffentliche Auftraggeber anwendbar ist, wären Abweichungen nur „in Ausnahmefällen aus sachlich zwingenden Gründen“ zulässig. Worin bestehen im vorliegenden Fall diese zwingenden Gründe, inwieweit wurden sie überprüft und wo dokumentiert?

- Zu Frage 3:

Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 RPW haben die Mitglieder eines Preisgerichts ihr Amt „unabhängig allein nach fachlichen Gesichtspunkten auszuüben“, um auszuschließen, dass die Entscheidung der Preisrichter von der „öffentlichen Meinung“ beeinflusst wird. Auch wenn auf den Terminen der Bürgerbeteiligung ein Fotografie-Verbot herrscht, kann nicht ausgeschlossen werden, dass anschließend Stellungnahmen und Presseberichte veröffentlicht werden. Auch dass die Wettbewerbsteilnehmer von den Veranstaltungen ausgeschlossen sind, ist nicht geeignet, zu verhindern, dass diese – beabsichtigt oder unbeabsichtigt – Kenntnis von Lösungsansätzen anderer Teilnehmer erhalten. Wie verträgt sich dies aus Ihrer Sicht mit den Vorgaben, dass keine Beeinflussung vorliegen darf?

#### **BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion**

Rathaus, Marienplatz 8 • Geschäftsstelle: Zimmer 116 • 80331 München  
Telefon: 089 / 233 – 20 798 • Fax: 089 / 233 – 20 770 • bayernpartei@muenchen.de

- Zu Frage 4:

§ 79 Abs. 2 Satz 1 VgV und § 4 Abs. 2 RPW sehen ein absolutes Beteiligungsverbot für bisher bereits involvierte Büros vor. Die in der Antwort aufgeführte Regelung nach § 7 VgV gilt nach § 69 Abs. 2 VgV nicht für Planungswettbewerbe. Darüber hinaus erscheint fraglich, ob der Vorteil einer u.U. jahrelangen Befassung allein durch das Zurverfügungstellen früherer Arbeitsergebnisse ausgeglichen werden kann, vor allem unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Wettbewerber nur wenige Monate Zeit haben, um ihre Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Demnach müsste für den Fall, dass ein betroffenes Büro für einen Preis vorgesehen ist, nach Bekanntwerden der Juryentscheidung das Preisgericht über den Ausschluss dieses Büros entscheiden. Wie will die Ausloberin als „Herrin des Planungswettbewerbs“ verhindern, dass solche Fälle entstehen?

*Initiative:*

**Johann Altmann, Mario Schmidbauer**

*weitere Fraktionsmitglieder:*

Dr. Josef Assal, Eva Caim, Richard Progl, Andre Wächter

**BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion**

Rathaus, Marienplatz 8 • Geschäftsstelle: Zimmer 116 • 80331 München  
Telefon: 089 / 233 – 20 798 • Fax: 089 / 233 – 20 770 • bayernpartei@muenchen.de